Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. N°. XXXVIII. Luzern, den 3. April 1799. (13. Germ. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 27. März.

Präsident Gmür.

(Fortsetzung des Gutachtens über das Criminal-Gesezbuch.)

§ 74. Aehnliche in dem vorigen Artikel benannte Verräthereien, die zur Zeit des Krieges gegen die Schweiz, dem Feind gemacht werden, werden mit der nämlichen Strafe belegt.

75. Jeder öffentliche Beamte, dem eine Verrichtung, Unterhandlung, oder ein militärisches Unternehmen in Geheim aufgetragen ist, wird mit dem Tode gestraft, wenn er überwiesen wird, boshaft oder verrätherischerweise dasselbe den Agenten einer fremden Macht, oder im Fall eines Kriegs, dem Feind entdeckt zu haben.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates.

§ 76. Alle Verschwörungen und Anschläge, die einen Bürger-Krieg im Staat zu erregen abzwecken, und zu diesem Ende entweder Bürger gegen Bürger, oder gegen die Ausübung der gesezlichen Gewalt bewaffnen, sollen mit dem Tode bestraft werden.

77. Alles Anwerben der Soldaten, alles Ausheben der Truppen, alles Aufsammeln der Waffen und Munitionen, um die im vorigen Artikel angeführte Verschwörungen und Anschläge in Ausübung zu bringen; Jeder Angriff oder Widerstand gegen die öffentliche Macht, welche die Ausführung dieser Anschläge hindern wollte; Jeder Aufall gegen eine Stadt, Festung, Magazin und Zeughaus, werden mit dem Tod bestraft. Die Urheber, Anführer und die Rathgeber solcher Empörungen, und alle die, so mit den Waffen in der Hand ertappt werden, sind der nämlichen Strafe unterworfen.

78. Das Einverstandniß und die Uebereinkunft mit den Empörern, die von der Art derjenigen sind, von welchen im 74. § des ersten Abschnitts dieses Titels Meldung geschehen ist, werden mit der gleichen Strafe belegt.

79. Jeder Commandant eines Truppencorps oder eines Postens, der gegen den Befehl der Regierung seine Befehlshaberstelle behalten wird; jeder Commandant, der seine Armee versammelt behalten wird, wenn deren Vertheilung befohlen worden ist; jeder Befehlshaber, der seine Truppen unter den Fahnen behalten wird, wenn das Abdanken derselben befohlen worden ist, machen sich des Verbrechens der Empörung schuldig, und werden mit dem Tode gestraft.

Dritter Abschnitt.

Verbrechen und Unternehmen gegen die Constitution.

80. Jedes Zusamenrotten und Unternehmen um den Zusamentritt einer Ur- oder Wahlversammlung zu verhindern oder aufzulösen, wird mit 15 jähriger Stokhausstrafe belegt.

81. Wer überwiesen wird, einen Aktiv-Bürger mit Gewalt von einer Urversammlung entfernt oder verjagt zu haben, verfallt in die Strafe der Bürgerrechts-Entsetzung.

82. Wenn Truppen ohne Begehren oder Bewilligung gemeldter Versammlungen, den Ort ihrer Sitzungen anfallen, oder in ihre Mitte eindringen, so werden die öffentlichen Beamte, welche die Ordre dazu gegeben, auf 15 Jahr zur Stokhausstrafe verurtheilt.

83. Jede Verschwörung oder jedes Unternehmen um den Zusamentritt des gesezgebenden Corps zu hindern, oder dasselbe aufzulösen, oder durch Gewalt die Freiheit in seinen Berathschlagungen zu stören, jedes Unternehmen gegen die persönliche Freiheit eines jeden Einzelnen seiner Glieder, wird mit dem Tode gestraft. Die nämliche Strafe ziehen sich alle diejenige auch zu, die an den nämlichen Verschwörungen und Unternehmen durch gegebne oder vollzogne Befehle Antheil genommen haben.

84. Wenn die Linientruppen ohne Begehren oder Bewilligen des gesezgebenden Corps näher als auf vier Stund zu dem Ort, wo dasselbe seine Sitzungen hält, anrücken oder Quartier nehmen, so werden die ersten öffentlichen Beamte, welche dazu den Befehl gegeben haben, oder der Oberbefehlshaber, der ohne

Befehl diese Truppen dahin vorrücken oder Quartier nehmen hieße, zu 10 jähriger Stokhausstrafe verurtheilt.

85. Wer immer das Unternehmen wagte, den Ort der Sitzungen des gesezgebenden Corps mit bewaffneter Mannschaft anzufallen, oder dieselbe ohne dessen Bewilligen oder Begehren dort einzuführen, wird mit dem Tode gestraft. Alle diejenigen, welche an diesem Unternehmen durch gegebne oder vollzogne Befehle Antheil genommen haben, sind der gleichen im nämlichen Artikel bestimmten Strafe unterworfen.

86. Wenn eine Verordnung von der vollziehenden Gewalt herauskömmt, durch welche im Namen des Direktoriums ein Amt vergeben wird, welches nach der Constitution nur durch die freie Wahl der Bürger besezt werden sollte, so verfallen die öffentlichen Beamte, welche eine solche Verordnung unterzeichnet haben, in die Strafe der Bürgerrechtsentsetzung; diejenige, die an diesem Verbrechen durch Annahm eines solchen Amtes oder durch Ausübung der ihnen dadurch übertragnen Verrichtungen Antheil genommen, verfallen in die gleiche Strafe.

87. Jedes Unternehmen oder jede gewaltthätige Handlung um den Zusamentritt eines Verwaltungscorps, eines Gerichtes oder was immer für einer constitutionsmäßig und gesezlichen Versammlung der Gemeinden oder Municipalitäten zu hindern oder sie auf eine der Constitution entgegengesezte Weise aufzulösen, wird mit 6 jähriger Stokhausstrafe, wenn Gewalt mit Waffen ausgeübt, und mit 3 jähriger Einsperrung abgestraft, wenn Gewalt ohne Waffen gebraucht wurde.

88. Wenn wegen den dabei ausgeübten Gewaltthätigkeiten ein Bürger sein Leben verliert, so wird die Todesstrafe gegen derselben Urheber und gegen alle diejenige ausgesprochen, die nach dem gegenwärtigen Artikel dafür verantwortlich sind.

Durch den vorhergehenden und gegenwärtigen Artikel soll dem Recht nichts benommen seyn, welches durch die Constitution dem Direktorium in Rüksicht der Gerichtshöfen und Verwaltungskammern zustehet.

89. Jede öffentliche Gewalt die zur Friedenszeit Befehl gegeben oder unterzeichnet hat, eine grössere Anzahl Truppen auszuheben oder zu unterhalten, als das gesezgebende Corps beschlossen hat, verfallt in 20 jährige Stokhausstrafe.

90. Jede Gewaltthätigkeit, die von den Linientruppen gegen die Bürger ohne gesezmäßiges Begehren und ausser den durch das Gesez ausdrüklich vorgesehenen Fällen, ausgeübt würde, wird mit 20 jähriger Stokhausstrafe belegt.

Wenn wegen den dabei ausgeübten Gewaltthätigkeiten ein Bürger sein Leben verliert, so wird die Todesstrafe gegen die Urheber dieser Gewaltthätigkeiten und gegen alle diejenige ausgesprochen, die nach dem gegenwärtigen Artikel dafür verantwortlich sind.

91. Jedes Unternehmen gegen die persönliche Freiheit eines jeden Einzelnen, welche die wesentliche Grundsäule der helvetischen Constitution ausmacht, wird gestraft werden, wie folgt: Jeder, was er immer für eine Stelle oder Plaz bekleidet, wenn ihm nicht das Recht, Verhaftsbefehle ergehen zu laßen, durch das Gesez eingeraumet ist, der einen Befehl ertheilen, unterzeichnen oder vollziehen wird, um eine unter dem Schuz und Gewalt der helvetischen Gesetzen stehende Person in Verhaft zu nehmen, oder dieselbe wirklich in Verhaft bringen wird, wenn dieses nicht in den durch das Gesez bestimmten Fällen geschieht, um eine solche Person auf der Stelle der Polizei zu überliefern, verfallt in eine 6jährige Stockhausstrafe.

92. Jeder Wächter und Aufseher von Gefängnißen, Arbeits- und Arrestshäusern, der eine solche Person aufnehmen wird, ohne Vorweisung eines Befehls, Verordnung Urtheilsspruchs oder einer andern gesezlichen Verhandlung, wird in 6jährige Stockhausstrafe verfallt.

93. Wenn auch eine solche Person zufolg einer gesezlichen Verordnung in Verhaft gebracht worden ist, aber in einem andern Hause als einem aus denen gesezlich und öffentlich dazu bestimmten innbehalten wird, so verfallen alle diejenigen die zu dieser Verhaftung Befehl gegeben, oder ihr Haus dazu hergeliehen, oder eine solche Person innbehalten haben, in 6jährige Stockhausstrafe. Ist dieses Verbrechen zufolg eines von der vollziehenden Gewalt erlaßenen Befehls begangen worden, so wird der Minister, welcher denselben unterzeichnet hat, mit 12jähriger Stockhausstrafe belegt.

94. Wer immer überwiesen wird, wissentlich und freiwillig einen auf die Post übergebenen Brief unterschlagen, oder das Siegel darauf aufgebrochen oder verlezt zu haben, wird in die Strafe der Bürgerrechts-Entsezung verfallet.

95. Wann die vollziehende Gewalt einen Befehl oder eine Verordnung ergehen ließ, um einen ihrer Beamteten, entweder der gegen ihn auf eine Klage über seine Verantwortlichkeit, gesezlich erhobenen gerichtlichen Verfolgung, oder einer gegen ihn Zufolg dieser Verantwortlichkeit ausgefallten Strafe zu entziehen, so wird der Minister, der einen solchen Befehl oder Verordnung unterzeichnen wird, oder wer dasselbe vollzogen haben wird, zu 10jähriger Stockhausstrafe verurtheilt.

Vierter Abschnitt.

Verbrechen von Privatpersonen, welche gegen die dem Gesez schuldige Achtung und Gehorsam, und gegen das Ansehen der dafür aufgestellten öffentlichen Beamteten begangen werden.

96. Wenn ein oder mehrere Beamtete oder Vorgesezte, entweder in der Ausübung eines Gesetzes, oder im Bezug einer gesezlich bewilligten Auflage, oder in der Vollziehung eines Urtheiles, Befehls, oder einer gerichtlichen oder Polizeiverordnung; oder jeder andere, wel-

chem öffentliche Gewalt anvertrauet ist, in gesetzlichen Ausübung seiner Verrichtungen diese Formel "Gehorsam dem Gesez" wird ausgesprochen haben: und sich jemand durch Gewalt oder Thathandlungen entgegensezt, so macht er sich des Verbrechens des beleidigten Gesetzes schuldig, und wird zu 2jahriger Einsperrungsstrafe verurtheilt.

97. Wenn der Widerstand mit Waffen geschah, so wird 4jährige Kettenstrafe verhängt.

98. Wenn gedachter Widerstand von mehreren Personen vereinigt geschieht, deren Anzahl aber unter sechzehn ist, so wird die Kettenstrafe auf 4 Jahre, wenn der Widerstand ohne Waffen; und auf 8 Jahre verfüget, wenn er mit Waffen geschah.

99. Wäre aber gedachter Widerstand durch mehrere als 16 Personen vereinigt geschehn, so wird diese Strafe auf 8 Jahre, wenn er ohne Waffen, und auf 16 Jahre, wenn er mit Waffen unternommen wurde, verhangt.

100. Wenn ein aufrührerisches Zusammenrotten so weit gekommen ist, daß man bewaffnete Macht dagegen brauchen muß, und durch einen Polizey Beamteten die Aufrührer zum drittenmal aufgefordert wurden, sich zurükzuziehn, so wird jeder, der auf der Stelle, da er Widerstand leistet, ertappt wird, mit dem Tode gestraft.

101. Die im 96, 97, 98, und 99 Artikel dieses Abschnittes gemeldte Verbrecher, welche selbst Mordthat begangen oder Feuer angelegt haben, werden mit dem Tode gestraft

102. Wer immer einen öffentlichen Beamteten in dem Augenblicke, wo er seine Verrichtungen ausübet, schlagt, wird zu 2 jahriger Einsperrung verurtheilt.

103. Wer gesezlich in Verhaft genommene Personen durch Gewalt befreiet hatte, oder wer überwiesen würde, Versuche gemacht zu haben, um sie mit Gewalt zu befreien, wird mit 3 jähriger Kettenstrafe belegt.

104. Wenn ein solcher im vorigen Artikel genannter Verbrecher Feuergewehr oder andere Mordgewehr getragen hätte, so wird er zu 6 jahriger Kettenstrafe verurtheilt.

105. Sind aber die in den zwei vorigen §§ angeführte Verbrechen durch 2 oder mehrere Personen vereinigt begangen worden, so wird die gemeldte Strafe auf 6 Jahre, wenn das Verbrechen ohne Waffen, und auf 12 Jahre verhangt, wenn die Verbrecher Feuerwaffen oder andere Mordgewehre getragen haben.

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen der öffentlichen Beamteten in Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt.

106. Jeder Agent der vollziehenden Gewalt, oder jeder öffentliche Beamtete, der die öffentliche Macht, über die er zu verfügen hat, gebraucht, oder sie aufgefordert hatte, um die Vollziehung eines Gesetzes oder den Bezug einer gesetzlich bestimmten Auflage zu verhindern, wird auf 10 Jahre ins Stockhaus verurtheilt.

107. Jeder Agent der vollziehenden Gewalt, oder jeder öffentliche Beamtete, der die öffentliche Macht, über die er zu verfügen hat, gebraucht hätte, oder sie auffordert, um die Vollziehung eines gerichtlichen Spruches, Befehls oder Verordnung, oder eines von Municipal- oder Polizei-Beamteten oder Verwaltungs-Corps erlaßenen Befehls, oder die Handlung einer gesetzlichen Gewalt zu verhindern, wird zur 6 jahrigen Einsperrungs-Strafe verurtheilt. Der Obere, welcher der erste die gedachte Befehle dazu ertheilte, wird allein dafür verantwortlich seyn, und die in diesem Artikel enthaltene Strafe auszustehen haben.

108. Wenn als Folge und bei Anlaß eines Widerstandes, wovon in den 2 vorhergehenden Artikeln Meldung geschehen, aufrührerisches Zusammenrotten von der Art und Weise, wie im 99, 100 u. 101 §§. des vorhergehenden Abschnittes enthalten ist, entstehen würde, so ist der Agent der vollziehenden Gewalt, oder der öffentliche Beamtete, dafür verantwortlich, so wie für alle Mordthaten, Gewalthätigkeiten und Räubereien, wozu dieser Widerstand Anlaß gegeben hat, und er wird in diejenige Strafen verfallt, welche gegen Aufrührer, Urheber von Mordthaten, Gewalthätigkeiten und Plünderungen festgesezt sind.

109. Jeder Beamte und jeder dem eine öffentliche Macht anvertraut ist, welche nach gesezlicher Aufforderung sich weigert, dieselbe in Bewegung zu setzen, wird zu 3 jähriger Einsperrungsstrafe verfallt.

110. Jeder öffentliche Beamte, der aus Mißbrauch seines Amtes oder unter was immer für einem Vorwand unmittelbar die Bürger auffordern würde, dem Gesez oder den gesezlichen Gewalten nicht zu gehorchen, oder sie zu Mordthaten oder anderen Verbrechen auffordern würde, verfallt in 10 jährige Stokhausstrafe.

Und wenn als Folge und bei Anlaß gedachter Aufforderungen ein aufrührisches Zusammenrotten von der Art und Weise, wie in den §§ 99, 100, 101. des vorhergehenden Abschnittes enthalten ist, oder Mordthaten oder andere Verbrechen entstehen, so wird der öffentliche Beamte dafür verantwortlich, und er fällt in die nämliche Strafen, die gegen Aufrührer und Urheber von Mordthaten und anderen bei diesem Anlaß begangnen Verbrechen vestgesezt sind.

111. Jeder öffentliche Beamte, der durch eine höhere dazu berechtigte Gewalt von seinem Amt zurükberufen, entsetzet, suspendirt, oder dem die Ausübung seines Amtes untersagt worden ist, jeder durch die Wahl oder bloße Ernennung aufgestellte öffentliche Beamte der nach Verlauf seiner Amtszeit fortfahren würde seine öffentliche Verrichtungen fortzusetzen, verfallt in 2 jahrige Stokhausstrafe.

Wenn als Folge und bei Anlaß seines Widerstan-

des ein Zusammenrotten nach der im §§ 99, 100 u. 101. des vorhergehenden Abschnittes angezeigten Art und Weise, Mord oder anderen Verbrechen begangen wurden, so wird gedachter öffentliche Beamte dafür verantwortlich, und den nämlichen Strafen unterworfen, die gegen Aufrührer und Urheber von Mordthaten und andern bei diesem Anlaß begangnen Verbrechen vestgesezt sind.

112. Jedes Mitglied der Gesezgebung, welches überwiesen wird, durch Geld, Geschenk oder Versprechen, für seine Meinung bestochen worden zu seyn, wird mit dem Tode gestraft.

113. Jeder Beamte der überwiesen wird, um Geld, Geschenk oder Versprechen seine Meinung gegeben oder dafür von seiner Gewalt Gebrauch gemacht zu haben, wird mit der Bürgerrechtsentsetzung gestraft.

114. Jeder Criminalrichter, jeder Polizeibeamte der überwiesen wird, in Criminalsachen seine Meinung um Geld, Geschenk oder Versprechen gegeben zu haben, verfällt in 20 jährige Stokhausstrafe.

115. Die in diesen beiden vorgehenden Artikeln genennte, werden nebst obigen Strafen noch zu einer Geldstrafe verurtheilet, deren Werth demjenigen gleich kömmt, was sie empfangen haben.

116. Jeder öffentliche Beamte, der überwiesen wird, von öffentlichen Geldern für die er Rechnung zu leisten hatte, etwas entwendet zu haben, verfällt in 15 jährige Kettenstrafe.

117. Jeder öffentliche Beamte der überwiesen wird, etwas entwendet oder unterschlagen zu haben, von Geld, Mobilien, Aktenstücken oder Titeln, welche ihm vermög seines Amtes nothwendig anvertrauet wurden, wird zu 12 jähriger Kettenstrafe verurtheilt.

118. Jeder Kerkermeister oder Wächter, welcher gesezlich eingesperrte Personen, deren Wache ihm anvertraut war, geflissentlich entkommen ließ oder wohl gar ihre Flucht begünstigte, verfällt in 12 jährige Kettenstrafe.

119. Jeder öffentliche Beamte, jede Person welcher der Bezug öffentlicher Abgaben und Gefälle anvertraut ist, wenn sie überwiesen werden selbst oder durch ihre Aufseher beim Bezug ungerechte Erpressungen ausgeübet zu haben, verfallen in 6 jährige Kettenstrafe, und müssen die ungerechter Weise bezogne Summen ersetzen.

§ 120. Jeder öffentliche Beamte, der überwiesen wird, in Ausübung seines Amtes betrügerisch gehandelt zu haben, wird mit 20 jähriger Kettenstrafe belegt.

Sechster Abschnitt.

Verbrechen gegen das Staatseigenthum.

§ 121. Wer immer überwiesen wird, die in der Circulation befindliche Nationalmünz-Gattungen nachgemachet oder verfälschet zu haben, oder wer wissentlich diese verfälschten oder nachgemachten Münzgattungen in Umlauf gebracht oder ihnen den Eingang in die Republik verschaft hat, verfällt in 15 jährige Kettenstrafe.

122. Wer immer überwiesen wird, das Staatssiegel nachgestochen zu haben, verfällt in 15 jährige Kettenstrafe.

123. Wer immer überwiesen wird den Nationalstempel nachgemachet zu haben, wird zu 12 jähriger Kettenstrafe verfällt.

124. Wer immer überwiesen wird, den Stempel zur Gold und Silberprobe, oder die im Namen der Regierung auf alle Gattungen von Waaren aufgedrükte Zeichen, nachgemacht zu haben, wird zu 10 jähriger Kettenstrafe verurtheilt.

125. Jeder andere als der Rechnungsbeamte, welcher überwiesen wird von den öffentlichen Staatsgeldern oder Mobilien 10 Franken oder darüber am Werth, gestohlen zu haben, verfällt in 4 jährige Kettenstrafe, ohne Nachtheil derjenigen Strafen, welche weiter unten folgen, und die auf Diebstähle gesezt sind, welche gegen Personen durch Gewalt oder durch Einbrechen, durch Einsteigen und mit Hilfe falscher Schlüssel ausgeübet werden. In diesen Fällen werden diejenigen Strafen auferlegt, welche gegen solche Diebstähle bestimmt sind, von welchem Werth auch der Gegenstand des Diebstahls seyn mag.

126. Wer immer überwiesen wird, Feuer in Häusser, Magazine, Zeughäuser oder in andere dem Staate zugehörige Gebäude oder zu brennbaren Sachen angelegt zu haben, um dadurch Gebäude, Magazine, Zeughäuser oder anderes öffentliches Eigenthum in Brand zu stecken, wird mit dem Tode gestraft.

127. Wer immer überwiesen wird, durch Sprengung einer Mine oder durch Leitung derselben, das im vorigen Artikel bezeichnete Eigenthum zerstört zu haben, wird mit dem Tode gestraft.

II. Theil.

Verbrechen gegen Privatpersonen.

Erster Abschnitt.

Verbrechen und Unternehmen gegen Privatpersonen.

§ 128. Im Fall eines unwillkührlich begangnen Mordes, wenn bewiesen werden kann, daß er blos aus Zufall, der nicht Folge einiger Nachläßigkeit, noch einiger Unvorsichtigkeit des Thäters war, geschah, so ist dasselbe nicht als Verbrechen zu betrachten, und es kann keine Strafe, auch nicht einmal eine bürgerliche Verurtheilung statt finden.

129. Im Fall eines unwillkührlich begangenen Mordes der eben aus Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit des Thäters sich ereignete, so ist derselbe nicht als Verbrechen zu betrachten, und der Angeklagte loszuspre-

chen: aber in diesem Fall wird das Gericht über den Schadensersaz und Interesse sprechen, und nach Umständen auch correktionelle Strafen verhängen.

130. Im Fall eines gesezlichen Mordes findet kein Verbrechen statt, und also keine Strafe und keine bürgerliche Verurtheilung.

131. Der Mord ist als gesezlich zu betrachten; wenn er durch das Gesez verordnet, und von einer gesezlichen Gewalt befohlen ist.

132. Im Fall eines rechtmäßigen Mordes findet kein Verbrechen statt, und also keine Strafe und keine bürgerliche Verurtheilung.

133. Der Mord ist als rechtmäßig zu betrachten, wenn er als unnachläßlich zur rechtmäßigen Vertheidigung seiner selbst, oder anderer begangen werden mußte.

134. Jeder ausser den in den vorhergehenden Artikeln angeführten Fällen, willkührlich begangne Mord gegen Personen mit Waffen, Werkzeugen, oder mit was immer für Mitteln es seyn mag, wird nach Beschaffenheit und nach den Umständen des Verbrechens bestimmt und gestraft, wie folgt:

135. Ein ohne Vorsatz begangner Mord ist als eine Mordthat zu betrachten, und wird mit 20 jähriger Kettenstrafe gebüßt.

136. Ist die Mordthat auf eine gewaltthätige Auffoderung erfolget, und nicht so beschaffen, daß sie als rechtmäßiger Mord anzusehen wäre, so kann derselbe erklärt werden, daß er zu entschuldigen sey, und er wird dann mit 10 jähriger Stokhausstrafe gebüßt.

Eine blos durch Schimpfreden geschehene Auffoderung kann in keinem Fall als Entschuldigung eines begangenen Mordes gelten.

137. Ist der Mord an der Person des rechtmäßigen oder natürlichen Vaters, oder der Mutter, oder an einem andern mit dem Verbrecher in aufsteigender Linie rechtmäßig Anverwandten verübt worden, so wird er als Vatermord mit dem Tode gestraft, ohne daß die im vorigen Artikel angeführte Ausnahme statt haben kann.

138. Ein mit Vorsaz begangner Mord ist als Meuchelmord zu betrachten, und wird mit dem Tode gestraft.

139. Der durch Gift willkührlich ausgeübte Mord wird als Verbrechen der Vergiftung angesehen, und mit dem Tode bestraft.

140. Ein auch nicht vollbrachter Meuchelmord wird mit der im 151 §. festgesezten Strafe gebüßt, wenn der Angriff in der Absicht zu töden, wirklich geschehen ist.

141. Auch ist derjenige Mord als Meuchelmord zu betrachten, und als solcher zu bestrafen, welcher zugleich mit noch andern Verbrechen als Diebstahl, Verletzung des Gesetzes, Aufruhr und andern dergleichen Verbrechen begangen worden, oder vor oder nach denselben mit ihnen in Verbindung geschehen ist.

142. Der Mord durch Vergiftung, wenn er auch nicht vollbracht worden ist, wird mit der im 138 §. vestgesezten Strafe gebüßt, wenn die Vergiftung wirklich geschah, oder wenn das Gift wirklich in Speisen oder Getränk gemischt und dargebothen wurde, welche entweder zum besondern Gebrauch derjenigen Person gegen welche dieses Unternehmen galt, oder zum Gebrauch einer ganzen Familie, Gesellschaft oder Einwohner eines ganzen Hauses, oder zum öffentlichen Gebrauch bestimmt waren.

143. In jedem Fall wird derjenige, der dieses Verbrechens wegen angeklagt wird, frei gesprochen werden, wenn er vor vollbrachter Vergiftung oder ehe das Gift in den Speisen und Getränken entdekt worden ist, die Ausführung dieses Verbrechens vereitelte entweder dadurch, daß er gedachte Speisen und Getränke wegschafte, oder den Gebrauch davon hinderte.

144. Wer immer überwiesen wird, einer schwangern Weibsperson Getränke für Abtreibung ihrer Leibsfrucht abgereichet, oder ihr dazu durch Gewalt oder irgend andere Mittel geholfen zu haben, wird mit 20 jähriger Kettenstrafe belegt.

145. Alle in den §§ 128, 129, 130, 131, 132 und 133 gegenwärtigen Abschnittes enthaltne Verfügungen in Bezug eines unwillkührlichen, eines gesezlichen oder eines rechtmäßigen Mordes sind auch auf die theils unwillkührlich, theils gesezlich, theils rechtmäßig zugefügte Verwundungen anzuwenden.

146. Wegen Verwundungen, die zwar nicht unwillkührlich zugefügt worden, aber nicht von der hier nachfolgenden Art beschaffen sind, kann bürgerliche Klage auf Entschädigung und Interesse und correktionelle Strafen angehoben werden, worüber nach den Gesetzen der correktionellen Polizei wird verfügt werden.

147. Verwundungen, die nicht unwillkührlich begangen wurden, und von der hier nachfolgenden Art beschaffen sind, geben zur Criminalklage Anlas, und werden mit den hiernach genennten Strafen belegt.

148. Wenn durch gesezliche Zeugniße Kunstverständiger bewiesen wird, daß die Verwundte Person durch diese Wunden zu aller körperlichen Arbeit für mehr als 40 Täge unfähig gemacht worden ist, so wird der Thäter zur 2 jährigen Einsperrungsstrafe verurtheilt.

149. Ist durch diese Verwundung der mißhandelten Person ein Arm, Fuß oder Schenkel gebrochen worden, so wird die Einsperrungsstrafe auf 3 Jahre ausgesprochen.

150. Hat die gemißhandelte Person durch diese Verwundung den gänzlichen Gebrauch eines Auges oder eines Gliedes verloren, oder ist dieselbe an irgend einem Theil des Kopfs oder Körpers verstümmelt worden, so wird die Einsperrungsstrafe auf 4 Jahre ausgesprochen.

151. Es wird 6 jährige Kettenstrafe verhängt, wenn die gemißhandelte Person durch diese Verwundung des Gesichtes, beider Arme oder beider Füssen vollkommen beraubt worden ist.

152. Jede Verstümmlung die an des Thäters rechtmäßigen oder natürlichen Vater oder der Mutter oder einem andern mit ihm in aufsteigender Linie rechtmäßigen Anverwandten verübet worden, wird mit 20 jähriger Kettenstrafe belegt.

153. Wenn die in §§ 148, 149, 150, 151 u. 152. verzeichnete Gewaltthätigkeiten mit Vorsaz und nach vorhergegangnem Auspassen begangen worden sind, so wird der Thäter mit dem Tode gestraft.

154. Auf das Verbrechen des Castrirens wird die Todesstrafe ausgesprochen.

155. Die Nothzüchtigung wird mit 6 jähriger Kettenstrafe gebüsset.

156. Die im vorigen Artikel bestimmte Strafe wird auf 12 Jahre ausgesprochen, wenn dieses Verbrechen an einer Weibsperson, die noch nicht vollkommen 14 Jahr alt ist, begangen würde, oder wann der Thäter durch Gewalt und Hilfe eines oder mehrerer Mitschuldigen sein Verbrechen in Ausübung gebracht hätte.

157. Wer immer überwiesen wird, eine Weibsperson die noch nicht vollkommen 14 Jahr alt ist, aus dem Haus derjenigen Personen, deren Gewalt gedachte Person unterworfen ist, oder aus dem Haus in welches diese Person zur Erziehung oder sonst von den ihrigen gethan war, mit Gewalt und in der Absicht sie zu mißbrauchen und sie zu beschimpfen, entführt zu haben, verfällt in 12 jährige Kettenstrafe.

158. Wer immer überwiesen wird, geflißentlich einem andern das Zeugniß seines bürgerlichen Zustandes zerstört zu haben, wird mit 12 jähriger Kettenstrafe belegt.

159. Jede geheurathete Person, die vor Auflösung der ersten Ehe einen zweiten Ehecontract eingehet, wird in 12 jährige Kettenstrafe verurtheilet. Im Fall der Anklage wegen diesem Verbrechen, kann die Ausnahme von ehelicher Beglaubigung statt finden, wann sie bewiesen wird.

Zweiter Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum.

160. Jeder Diebstahl, der mit Gewalt an Personen verübt worden ist, wird mit 10 jähriger Kettenstrafe belegt.

161. Wenn dieser Diebstahl mit Gewalt an Personen auf einer Landstraße, einer Gaße, oder auf einem öffentlichen Plaz, oder in dem Haus selbst geschehen, so wird dieses Verbrechen mit 14 jähriger Kettenstrafe belegt.

162. Das im vorigen Artikel gemeldte Verbrechen wird mit 18 jähriger Kettenstrafe belegt, wenn der Thäter entweder allein oder mit Hilfe seiner Mitschuldigen in das Innere des Hauses oder die Wohnung wo er dieses Verbrechen begieng, eingedrungen, oder Thüren oder Schlösser erbrochen, oder falsche Schlüssel gebraucht, oder Mauern, Dacher oder andere zur Sicherheit eines solchen Hauses von Aussen angebrachte Beschlüsse, mit Leitern bestiegen, oder wann der Thäter im nämlichen Haus gewohnet oder dort zu Tisch gegangen, oder darinn aufgenommen ward, um gegen Bezahlung darinn zu arbeiten oder andere Dienste zu leisten, oder wenn er endlich unter dem Titel der Gastfreundschaft sich darinn aufgehalten hat.

163. Die Dauer der Strafe der in den drei vorhergehenden Artikeln angeführten Verbrechen, wird für jeden der nachfolgenden Umstände, der sich bei einem solchen Verbrechen zeigen sollte, um 4 Jahr verlängert, nämlich:

1) Wenn das Verbrechen zur Nachtszeit begangen wurde.
2) Wenn dasselbe durch zwei oder mehrere Personen vollzogen wurde.
3) Wenn der Thäter oder die Thäter dieser Verbrechen Feuerwaffen oder andere Mordgewehre bei sich trugen.

164. So viele solcher Umstände aber sich auch bei einem solchen Verbrechen ergeben sollten, so kann doch die Dauer der auf die in den vorhergehenden vier §§ angeführten Verbrechen gesezten Strafe nicht länger als auf 24 Jahr sich erstrecken.

165. Jeder andere Diebstahl, der ohne Gewaltthätigkeit gegen jemand, mittels eines geschehenen Einbruchs, entweder durch den Thäter oder seinem Mitschuldigen verübet worden, wird mit 8 jähriger Kettenstrafe belegt.

166. Jeder der nachfolgenden Umständen, mit welchen dieses Verbrechen geschah, wird die Dauer dieser Strafe auf 2 Jahre verlangern. Nämlich:

1) Wenn bei den äußern Porten, oder den außenher bei den Gebäuden und Häusern angebrachten Beschlüßen eingebrochen worden ist.
2) Wenn das Verbrechen in einem wirklich bewohnten, oder zur Bewohnung bestimmten Haus begangen worden ist.
3) Wenn dasselbe zur Nachtzeit geschah.
4) Wenn es durch 2 oder mehrere Personen ausgeübt worden.
5) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuergewehr oder anderes Mordgewehr bei sich trugen.

167. Ist aber der Diebstahl durch einen Einbruch im innern eines Hauses geschehen, durch jemanden der darinn wohnte, oder dort zu Tisch gieng, oder darinn aufgenommen war um gegen Besoldung dort zu dienen oder zu arbeiten, oder der unter dem Namen der Gast-

freundschaft sich darinn aufgehalten: so wird ein solcher Einbruch eben so gestrafet, als wenn er von aussenher des Hauses geschehen wäre, und der Thäter in diejenige Strafe verurtheilet, welche in den vorhergehenden Artikeln auf einen von aussen begangenen Einbruch nach Beschaffenheit der Umstände festgesezt worden ist.

168. Der mittels falscher Schlüsseln begangene Diebstahl, wird mit 8 jähriger Kettenstrafe belegt.

169. Jeder der nachfolgenden Umstände, unter welchem dieses gemeldte Verbrechen geschieht, wird die Dauer dieser im vorigen Artikel angeführten Strafe, auf 2 Jahre verlängern; nämlich:

1) Wenn dieses Verbrechen in einem wirklich bewohnten oder zur Bewohnung dienenden Hause verübet worden.

2) Wenn es zur Nachtszeit geschah.

3) Wenn es durch 2 oder mehrere Personen begangen wurde.

4) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuerwaffen oder andere Mordgewehre bei sich trugen.

5) Wenn der Verbrecher selbst diese falsche Schlüssel gemacht hat, die er zur Vollbringung dieses Verbrechens gebraucht.

6) Wenn dieses Verbrechen durch denjenigen Handwerksmann, der die mit Hilfe dieser falschen Schlüsseln aufgebrochne Schlösser verfertiget hat, oder durch denjenigen Schlosser geschah, welcher vorhin in diesem Haus zur Schlosserarbeit gebrauchet wurde.

170. Jeder Diebstahl, bei welchem Dächer, Mauren oder andere von aussenher angebrachte Beschlüsse eines Gebäudes oder Hauses mit Leiteren bestiegen wurdrn, wird mit 8 jähriger Kettenstrafe belegt.

171. Jeder der nachfolgenden Umstände, unter welchem dieses Verbrechen begangen worden, wird die Dauer der im vorigen § angeführten Strafe auf 2 Jahr verlängern, nämlich:

1) Wenn dieses Verbrechen in einem wirklich bewohnten oder zur Bewohnung bestimmten Hause geschah.

2) Wenn es zur Nachtszeit ausgeübet ward.

2) Wenn es durch zwei oder mehrere Personen vollzogen wurde.

3) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuerwaffen oder andere Mordgewehre trugen.

171. Wenn der Diebstahl im Innern des Hauses verübet worden durch jemanden, der darinn wohnet oder zu Tisch geht oder darinn aufgenommen ist, um gegen Besoldung dort zu arbeiten, oder der sich darinn unter dem Titel der Gastfreundschaft aufhält, so wird 8 jährige Kettenstrafe verhängt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Das Vollziehungsdirektorium an den Regierungsstatthalter des Kantons Zürich.

Bürger Statthalter:

Ueber eure Berichte vom 24. und 25 März bezeugt euch das Vollziehungsdirektorium volle Zufriedenheit; es ladet euch ein, dieselbe mit gleicher Thätigkeit und Regelmässigkeit fortzusetzen. Sehr beruhigend und erfreuend ist es für die Regierung einen so wichtigen Theil der Republik, wie der Kanton Zürich ist, einem Mann von solchem Patriotismus und unermüdeter Thätigkeit anvertraut zu haben. So wie euch, Bürger Regierungsstatthalter, so bezeugt das Vollziehungsdirektorium auch dem Bürger Unterstatthalter Tobler den wärmsten Dank und den lebhaftesten Beifall. Unermüdlich ist auch die Thätigkeit dieses leztern, und unerschüttert sein Muth. Bezeugt euerm würdigen Gehülfen im Namen der Regierung, im Namen des Vaterlandes, förmlich in den stärksten und feierlichsten Ausdrücken, daß er durch seine Sorgfalt, durch Vereinigung der Klugheit und Energie, zur Rettung des Staates, zur Rettung der guten Sache der Freiheit und zur Behauptung der Nationalehre alles nur Mögliche gethan habe. Ein solcher Bürger verdient den schönen Namen eines Schweizers, eines ächten Sohnes der Freiheit. Mit euch beiden, Bürger Regierungsstatthalter und Bürger Unterstatthalter, theilt das gleiche Lob auch der Bürger Wipf, Unterstatthalter von Benken.

Zu eurer Zufriedenheit soll die Nachricht dienen, daß nun von dem Direktorium wirklich der Befehl ausgegangen, die Elite in Bewegung zu setzen. Sowohl nach euern eignen Zeugnissen als aus mehrern andern Beweisen und Proben überzeugt sich dasselbe, daß der biedergesinnte Kanton Zürich willig und freudig dem Rufe des Vaterlandes entsprechen und daß die Mannschaft desselben mit Entschlossenheit unter die Fahnen der Ehre hinfliegen werde.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Bay.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Die Bürger der Gemeinde Fryburg, an die gesezgebenden Räthe der einen und untheilbaren helvetischen Republik

Fryburg, den 10. März 1799.

Bürger Gesezgeber!

Die Hoffnung zum Frieden verschwindet also, nach so langer und süsser Erwartung; das Vaterland